

Rechnungsprüfungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Präambel

Die Aufgaben der internen Rechnungsprüfung werden auf der gesetzlichen Grundlage von § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V in Verbindung mit der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) nach § 78 SGB IV primär durch die Prüfstelle gem. §§ 31, 34 SVHV wahrgenommen. Dies ist im Bereich der KZV Berlin die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in Köln. Auf der Grundlage eines von dieser Prüfstelle erstellten Prüfberichts wird ein von der Vertreterversammlung als beratender Ausschuss eingesetzter Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend tätig, um die Entscheidung der Vertreterversammlung über die Entlastung des Vorstandes für ein Haushaltsjahr nach § 32 SVHV vorzubereiten. Diese Tätigkeit ist Teil der Kontrollfunktion der Vertreterversammlung gem. § 79 Abs. 3 SGB V.

§ 1

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein für die Prüfung der Jahresrechnung, d. h. der Haushalts- und Vermögensrechnung der KZV Berlin (§§ 27 – 30 SVHV), zuständiger beratender Ausschuss der Vertreterversammlung. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in dieser Rechnungsprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Gegenstand der Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Bericht der nach § 31 SVHV tätig gewordenen Prüfstelle stichprobenweise auf Plausibilität. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und das einschlägige Selbstverwaltungsrecht sowie die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der SVHV, beachtet worden sind. Sie umfasst auch die fehlerfreie Errechnung, Belegung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften.

2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, sind in dem Bericht unkenntlich zu machen. Der Bericht wird der Vertreterversammlung vorgelegt und erläutert. Er dient zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr.

§ 3 Ablauf des Prüfverfahrens

1. Nach dem Abschlussgespräch über den externen Prüfbericht gem. § 31 SVHV, an dem auch der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen sollen, hat der Rechnungsprüfungsausschuss drei Monate Zeit, den Bericht der externen Prüfstelle zu überprüfen.
Zu diesem Zweck ist dem Rechnungsprüfungsausschuss Einsicht in die dem Bericht zugrunde liegenden haushaltsrelevanten Buchungs- und Rechnungsunterlagen zu ermöglichen; die kfm. Geschäftsführung kann für weitere Erläuterungen hinzugezogen werden, sonstige Mitarbeiter der KZV-Verwaltung nur nach Zustimmung durch den Vorstand. Sofern dabei Fragen offen bleiben, sind diese vom Rechnungsprüfungsausschuss an den Hauptausschussvorsitzenden zu richten, der sich nachfolgend um die Klärung der betreffenden Punkte bemüht bzw. die Berechtigung der Fragestellung feststellt.
2. Nach Ablauf des dreimonatigen Prüfungszeitraums erfolgt bei Bedarf ein erneutes Gespräch unter den Teilnehmern der früheren Abschlussbesprechung, um offen gebliebene Fragen zu klären.
3. Bleibt auch danach weiterer Klärungsbedarf bestehen, so sind die betreffenden Fragen innerhalb von zwei Wochen vom Rechnungsprüfungsausschuss dem Vorstand schriftlich zur Beantwortung vorzulegen und von diesem innerhalb von weiteren vier Wochen gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich zu beantworten. Eine Kopie der betreffenden Schreiben erhält zeitgleich der Vorsitzende des Hauptausschusses.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind spätestens mit der Ladung zur Vertreterversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes gem. § 32 SVHV entschieden werden soll, über den Bericht der externen Prüfstelle nach § 31 SVHV sowie die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vorstandes hierzu in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Einsicht in Haushaltsunterlagen

1. Im Rahmen seiner Prüfungsaufgaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss ein Recht auf Einsicht in die prüfungsrelevanten haushaltsbezogenen Buchungs- und Rechnungsunterlagen.
Eine Überlassung von Kopien der Prüfunterlagen setzt voraus, dass die Datenschutzerklärung gemäß § 35 SGB I der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vorliegt.
2. Beansprucht der Rechnungsprüfungsausschuss die Einsichtnahme in darüber hinausgehende Unterlagen, kann dies vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der hierfür maßgebenden Gründe abgelehnt werden. In diesem Fall soll der Rechnungsprüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme an den Hauptausschuss stellen. Darin sind die betreffenden Unterlagen zu bezeichnen und die Notwendigkeit der Einsichtnahme für die Rechnungsprüfung zu begründen.

3. Soweit der Hauptausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Antrag für begründet hält, also das Einsichtsrecht des Rechnungsprüfungsausschusses in diese Verwaltungsunterlagen bestätigt, wendet er sich an den Vorstand, um die Freigabe dieser Unterlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss zu vermitteln; im Übrigen kann der Hauptausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Einsicht in nicht freigegebene Unterlagen selbst vornehmen und dem Rechnungsprüfungsausschuss anschließend über seine Erkenntnisse nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen berichten.

4. Hält der Rechnungsprüfungsausschuss die eigene Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen weiterhin für unverzichtbar, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung der Einsicht in diese Unterlagen an die Vertreterversammlung zu stellen, die hierüber in ihrer nächstfolgenden Sitzung abschließend entscheidet.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.